



HVBG

HVBG-Info 17/1990 vom 26.07.1990, S. 1337 - 1348, DOK 312/017-LSG

Zur Frage des UV-Schutzes (§ 539 Abs. 2 RVO) bei Kindern in der Landwirtschaft - Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 22.02.1990 - L 10 U 1648/88

Zur Frage des UV-Schutzes (§ 539 Abs. 2 RVO) bei Kindern in der Landwirtschaft;

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 22.02.1990 - L 10 U 1648/88 -

Mit Urteil vom 22. Februar 1990 - L 10 U 1648/88 - hat das LSG Baden-Württemberg zum Versicherungsschutz nach § 539 Abs. 2 RVO bei landwirtschaftlicher Tätigkeit von Kindern Stellung genommen. Der 13 Jahre alte Sohn eines landwirtschaftlichen Unternehmers hatte mit einem Schlepper und einem Anhänger Rüben von einer Rübenmiete eines anderen Landwirts geholt und war auf dem Rückweg verunglückt. Die Rüben waren für die zum landwirtschaftlichen Unternehmen seiner Eltern gehörenden Hasen bestimmt. Nach Angaben der Eltern war die Fahrt mit dem Schlepper ohne ihr Wissen und in ihrer Abwesenheit durchgeführt worden. Ihr Sohn habe wohl ihre Abwesenheit am Unfalltag abgewartet, weil er hätte sicher sein können, daß ihm nicht erlaubt worden wäre, mit dem Schlepper zu fahren. Der Verunglückte habe gelegentlich in der Landwirtschaft, insbesondere beim Füttern der Hasen, mitgeholfen. Das Gericht hat festgestellt, daß die betroffene LBG keine Entschädigungsleistungen zu erbringen habe, weil die Tätigkeit des Verunglückten nicht dem ausdrücklichen oder zumindest mutmaßlichen Willen des Unternehmers entsprochen habe und somit die Voraussetzungen des § 539 Abs. 2 RVO nicht erfüllt seien. Die Tätigkeit sei zwar zweifellos unternehmensdienlich gewesen. Bei der Erforschung des mutmaßlichen Willens des Unternehmers seien jedoch sämtliche Umstände zu berücksichtigen. Insbesondere bei Kindern und Jugendlichen sei für die Bejahung des Unfallversicherungsschutzes zu fordern, daß auch die Art und Weise der durchzuführenden Tätigkeit dem mutmaßlichen Unternehmerwillen entsprochen haben müsse. Für die vom Verunglückten beabsichtigten Fahrt mit dem Schlepper bei Einbruch der Dunkelheit und Benutzung öffentlicher Verkehrswege ohne Führerschein habe ein Betriebsunternehmer bei Anlegung durchschnittlicher Sorgfaltspflichten seine Zustimmung nicht erteilen dürfen. Diese könne daher auch nicht dem mutmaßlichen Willen des Betriebsunternehmers entsprechen.